

Die Gemeinde Gattendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung zur Neufassung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Gattendorf

Die folgende Fassung ersetzt das Pauschalsätzeverzeichnis vom 10.11.2022 und tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	9,81 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (mit Beladung zur THL)	15 Jahren	3,35 Euro
ein Löschfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,39 Euro
ein Mannschafts- und Gerätewagen Opel	15 Jahren	1,76 Euro
ein Mannschafts- und Gerätewagen Boreward	15 Jahren	1,73 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	177,03 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (mit Beladung zur THL)	31,54 Euro
ein Mannschafts- und Gerätewagen Opel	13,73 Euro
ein Mannschafts- und Gerätewagen Boreward	13,73 Euro
ein Löschfahrzeug LF 8/6	114,49 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 Euro
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gattendorf, 2.11.2023

Gemeinde Gattendorf

Stefan Müller

1. Bürgermeister